

Vorblatt

Ziel(e)

- Information der Verbraucher über das Vorhandensein allergener Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Es wird die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer/innen, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, festgeschrieben.

Wesentliche Auswirkungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, wonach die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen können, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben sind. Darüber hinaus werden bereits bestehende Kennzeichnungsbestimmungen betreffend Süßungsmittel und im Fall der Abgabe von im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel in Selbstbedienung fortgeschrieben.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen betreffend allergene Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln und über allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der VerbraucherInnengesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung." der Untergliederung 24 Gesundheit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, wonach die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen können, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben sind. Darüber hinaus werden bereits bestehende Kennzeichnungsbestimmungen betreffend Süßungsmittel und im Fall der Abgabe von im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel in Selbstbedienung sowie die Möglichkeit des Inverkehrbringens verpackter Lebensmittel nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist bei deutlicher Kenntlichmachung dieses Umstands fortgeschrieben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erfolgt keine Regelung auf nationaler Ebene, wäre ausschließlich die Schriftlichkeit der Allergeninformation basierend auf den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei verpackten Lebensmitteln zulässig.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Ergebnis amtlicher Kontrollen nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist einer Evaluierung zu unterziehen.

Ziele

Ziel 1: Information der Verbraucher über das Vorhandensein allergener Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln

Beschreibung des Ziels:

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, wonach die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen können, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Information über allergene Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln.	Die Verbraucher/innen werden über allergene Stoffe bei unverpackten Lebensmitteln informiert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Es wird die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer/innen, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben, festgeschrieben.

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Weitergabe der Allergeninformation an Endverbraucher/innen sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form für zulässig erklärt, letzteres sofern ein schriftlicher Hinweis auf diese Art der Weitergabe im Lebensmittelunternehmen erfolgt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Weitergabe der Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln erfolgt auf freiwilliger Basis und ist gesetzlich nicht geregelt.	Die Weitergabe der Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln wird verpflichtend geregelt, ebenso die Art und Weise wie die Information an die Endverbraucher/innen zu erfolgen hat.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Unternehmen müssen bereits zu diesem Zeitpunkt über ein Rückverfolgbarkeitssystem ihrer Waren verfügen, d.h es muss eine Eingangs- und Ausgangskontrolle vorliegen. Lebensmittelunternehmer/innen sind gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel verpflichtet, dass Informationen über unverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher/innen oder Anbieter/innen an Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den (die) Lebensmittelunternehmer/in übermittelt werden, der (die) die Lebensmittel erhält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den (die) Endverbraucher/in weitergegeben werden können. Die Allergeninformation liegt somit bei der Kontrolle zur weiteren Verwendung vor. Die Kosten für die Schulung der Mitarbeiter/innen haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen, zumal angedacht ist, auch betriebsinterne Schulungen zu ermöglichen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Unternehmen müssen bereits zu diesem Zeitpunkt über ein Rückverfolgbarkeitssystem ihrer Waren verfügen, d.h es muss eine Eingangs- und Ausgangskontrolle vorliegen. Lebensmittelunternehmer/innen sind gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel verpflichtet, dass Informationen über unverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher/innen oder Anbieter/innen an Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den (die) Lebensmittelunternehmer/in übermittelt werden, der (die) die Lebensmittel erhält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den (die) Endverbraucher/in weitergegeben werden können. Die Allergeninformation liegt somit bei der Kontrolle zur weiteren

Verwendung vor. Die Kosten für die Schulung der Mitarbeiter/innen haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen, zumal angedacht ist, auch betriebsinterne Schulungen zu ermöglichen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, wonach die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften darüber erlassen können, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben sind. Darüber hinaus werden bereits bestehende Kennzeichnungsbestimmungen betreffend Süßungsmittel und im Fall der Abgabe von im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel in Selbstbedienung sowie die Möglichkeit des Inverkehrbringens verpackter Lebensmittel nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist bei deutlicher Kenntlichmachung dieses Umstands fortgeschrieben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gegenstand dieser Verordnung ist die Weitergabe von Informationen über Lebensmittel.

Zu § 2:

Es wird die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer/innen, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, an Endverbraucher/innen weiterzugeben, festgeschrieben. Als Stoffe und Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind jene in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014, ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 2014, genannten Stoffe und Erzeugnisse anzusehen.

Zu § 3:

Es wird die Form der Weitergabe der Allergeninformation an Endverbraucher/innen geregelt. Im Fragen und Antworten Katalog der Europäischen Kommission vom 31. Jänner 2013 wird ausgeführt, dass es nicht möglich ist, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers/der Verbraucherin Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe der Information ist somit eine Bringschuld des Unternehmers. Dies wird in der Weise erläutert, dass auch vorstellbar ist, dass genaue Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten dem Verbraucher/der Verbraucherin auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, der Lebensmittelunternehmer/die Lebensmittelunternehmerin

weist ausdrücklich und klar ersichtlich darauf hin. Die Ausführungen im Fragen und Antworten Katalog wurden berücksichtigt und somit auch die Weitergabe der Allergeninformation in mündlicher Form für zulässig erklärt, sofern ein schriftlicher Hinweis auf diese Art der Weitergabe im Lebensmittelunternehmen erfolgt.

Im Zuge der Gespräche mit den beteiligten Verkehrskreisen wurde von den Betroffenen als wichtiges Ziel vorgebracht, dass sie mit ihrem Anliegen auf Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln ernst genommen werden. Ein zentrales Element des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist daher auch, dass die Weitergabe der Information durch dafür geschulte Personen im Lebensmittelunternehmen zu erfolgen hat. Die Anforderungen an die Schulung soll in Form einer Leitlinie durch die Österreichische Codex-Kommission herausgegeben werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits von einer Arbeitsgruppe der Codex-Unterkommission Kennzeichnung ausgearbeitet.

Zu § 4:

Als weiteres zentrales Element der Weitergabe der Allergeninformation ist die schriftliche Dokumentation anzusehen. Auch hier sollen - zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität bezogen auf die von dieser Regelung betroffenen unterschiedlichen Lebensmittelunternehmen - die Anforderungen in Leitlinienform ausgearbeitet werden. Aufgabe der amtlichen Kontrolle wird es sein, das Vorliegen einer schriftlichen Dokumentation sowie der Schulungsnachweise zu prüfen. Ein entsprechender Vorschlag wurde gleichfalls von einer Arbeitsgruppe der Codex-Unterkommission Kennzeichnung erstellt. Die Beschlussfassung über die in §§ 3 und 4 genannten Leitlinien soll nach Fertigstellung der Endfassung der Verordnung erfolgen.

Zu § 5:

Mit dem Food Improvement Package (FIAP) wurde das Zusatzstoffrecht auf Unionsebene neu geregelt. Darunter befindet sich auch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, welche die bisherigen Richtlinien und Entscheidungen in diesem Zusammenhang ersetzt. Dadurch ist auch die Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996 in der geltenden Fassung obsolet geworden und wird daher aufgehoben. Diese Verordnung beinhaltet neben den Verwendungsbedingungen für Zusatzstoffe auch Kennzeichnungsbestimmungen über Süßungsmittel bei unverpackten Lebensmitteln (siehe § 5 der Süßungsmittelverordnung). Die Kennzeichnungsbestimmungen sollen aus Gründen des Gesundheitsschutzes beibehalten werden. Da der Regelungsgegenstand gleichfalls unverpackte Lebensmittel betrifft, erfolgt die Aufnahme in die vorliegende Verordnung.

Zu §§ 6 und 7:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher wird u.a. auch die sogenannte Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG aufgehoben. Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993-LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, die in Umsetzung der Etikettierungsrichtlinie erging, ist daher obsolet geworden und muss aufgehoben werden. Die in § 2 LMKV vorgesehene Verpflichtung, Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackt und in Selbstbedienung abgegeben werden, zu kennzeichnen, wird aus Gründen des Verbraucherschutzes beibehalten und in diese Verordnung aufgenommen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist jener Zeitpunkt, bis zu dem dieses Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält. Es wird vom Hersteller des Lebensmittels festgelegt und endet normalerweise vor dem tatsächlichen Verderb des Lebensmittels. Die in § 9 LMKV vorgesehene Möglichkeit des Inverkehrbringens verpackter Lebensmittel nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist bei deutlicher Kenntlichmachung dieses Umstands (und Entsprechung aller sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen) sollte beibehalten werden. Dies wäre auch im Sinne der Initiative zur nachhaltigen Reduktion von Lebensmittelabfällen.

Zu § 9:

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel gilt ab dem 13. Dezember 2014. Daher wurde auch das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mit diesem Datum festgelegt.